

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 214.

1) Ministerial-Bekanntmachung,

vom 15. Januar 1859,

die zollvereinsgesetzlichen Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr betr.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung der Gera-Weisenecker Eisenbahn werden die in den Zollvereinsstaaten gültigen Anordnungen über die Behandlung des Güter- und Effektenverkehrs auf den Eisenbahnen, bestehend in

dem zuerst vereinbarten allgemeinen Regulative wegen dieses Gegenstands, der dazu gehörigen Anweisung,

den zu Folge neuerer Verabredungen in Kraft getretenen Nachtragsbestimmungen zu dem Regulative und der Anweisung

zur Kenntnisaufnahme und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Dem Fürstlichen Steueramte hieselbst wird in Folge besondern Uebereinkommens die Befugniß zur zollamtlichen Abfertigung der auf der Eisenbahn eingehenden und ausgehenden Güter in derselben Weise, wie dies nach §. 5 des Regulativs hinsichtlich der Hauptämter im Innern zulässig ist, beigelegt werden.

Gera, den 15. Januar 1859.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. G e l d e r n.**

Münch.